solchem besondere Ehrenbezeigungen erweisen. Nach dem Tode des Königs wurde auch dem erstgebornen Prinzen sogleich mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten gehuldigt. Viele Publicisten behaupten jedoch mit der grössten Bestimmtheit, dass Affonso III, als er seinem Bruder succedirte, der Stände Einwilligung auf einem allgemeinen Reichstage zu der Succession seines Sohnes Diniz verlangt und erhalten habe*).

In seinem Testamente verordnete Affonso III die Succession seines Erstgeborenen mit folgenden Worten:

»Mando Regna mea scilicet Portugaliae et Algarbii Dono Dionysio meo filio, quod habeat illa post mortem meam«.

Die folgenden Könige der ersten Dynastie hatten immer ihre ältesten Söhne zu Nachfolgern, welche sie regelmässig in ihren Testamenten zu Thronfolgern ernannten.

Auf Diniz folgte sein erstgeborner Sohn Affonso IV (1325 bis 1357); auf Affonso IV sein ältester überlebender Sohn Pedro I (1357—1367); auf Pedro I abermals sein ältester überlebender Sohn Fernando (1367—1383). Dieser hinterliess eine Tochter Beatriz, welche ihm aus näher zu erörternden Gründen nicht succedirte. Mit Fernando erlosch der Stamm der ächten Descendenten des Grafen Heinrich von Burgund.

V. Die Staatssuccession unter der zweiten Dynastie (den falschen Burgunden).

König Fernando hatte seine Tochter Beatriz mit Juan I König von Kastilien vermählt. Nach den Ehepakten sollte die Infantin Beatriz, wenn der König Fernando keinen Sohn erhielte, nach des Vaters Tode die portugiesische Krone erben und ihr Gemahl den Titel eines Königs von Portugal annehmen. Dem Sohne oder der Tochter, von König Juan mit Beatriz erzeugt, sollte die Thronfolge gebühren. Sollte aber Fernando wie seine Tochter Beatriz aller legitimen Nachkommen ermangeln, dann sollte das Königreich Portugal an Juan von Kastilien fallen, wie in einem gleichen Fall das Königreich Kastilien an König Fernando**).

Nach dem Tode des Königs Fernando erhob der König von Kas-

*) Schmauss Einleitung zum Begriff des Staats von Portugal II S. 243.
**) Sousa Provas T. I p. 296. Schäfer a. a. O. I S. 485.

tilien Succesionsansprüche und suchte dieselben sogar mit Waffengewalt durchzusetzen. Gegen eine derartige Vereinigung mit der Krone von Kastilien sprach sich aber das portugiesische Nationalgefühl lebhaft aus und das Volk erhob sich zur Vertheidigung seiner Unabhängigkeit. Kastilien konnte seine Ansprüche nicht durchsetzen, die Kortes erklärten den Thron für erledigt und wählten den Ordensmeister von Avis, João, einen Bastard Pedro's I, zum König. Ein berühmter Jurist, ein Schüler des Bartolus und Baldus; das Orakel der Rechtskunde in Portugal, João das Regrãs, führte die Berechtigung der Kortes zu einer solchen Neuwahl aus, indem er zeigte:

1) dass Beatriz auf den Thron nicht folgen könnte, weil sie keine rechtmässige Tochter des Fernando, vielmehr von ihm im Ehebruch gezeugt wäre, indem ihre Mutter Leonore zur Zeit ihrer Geburt mit ihrem ersten Gemahl de jure noch vermählt gewesen wäre;

2) dass, wenn auch gleich Beatriz und ihre künftigen Kinder rechte Erben der Krone Portugal wären, doch ihr Gemahl, der König von Kastilien, nichts zu prätendiren hätte; er habe vielmehr den Ehepakten geradezu zuwider gehandelt, indem er nicht erwartet, bis er einen Sohn mit Beatriz erzeugt, sondern Portugal mit Gewalt der Waffen angegriffen, ehe er noch ein Recht darauf gehabt habe.

Der letzte König hatte aber noch zwei Stiefbrüder hinterlassen, Söhne Pedro's I und der Ignez de Kastro, die Infanten João und Diniz. In Ermangelung successionsfähiger Nachkommenschaft wären diese die rechten Erben gewesen. Deren Ansprüche entkräftete der gelehrte Jurist durch den Nachweis, dass ihre Eltern niemals eine rechtmässige Ehe geschlossen hätten, noch wegen zu naher Verwandtschaft hätten schliessen können, dass João und Diniz nicht allein kein Erbrecht auf den Thron, sondern nicht einmal auf das väterliche Vermögen hätten. Somit sei in Ermangelung successionsfähiger Erben der Thron erledigt und die Stände berechtigt, eine Neuwahl vorzunehmen.

Der portugiesische Jurist Sousa de Macedo sucht in seiner Staatsschrift »Lusitania liberata« die volle Rechtmässigkeit dieses Wahlakts darzuthun und diess besonders durch den Beweis zu begründen, dass durch den Tod Fernando's der Thron erledigt worden

sei *). Soviel steht fest, dass João I sich die allgemeine Anerkennung, endlich selbst von Seite Kastiliens, zu verschaffen wusste und als Gründer einer neuen portugiesischen Dynastie angesehen wurde. Nie hat er ein Erbrecht in Anspruch genommen, sondern als der Erste seines Stammes gründete er sein Recht nur auf die Wahl der Kortes.

Sousa de Macedo fasst die rechtliche Stellung dieser neuen Dynastie in folgenden Worten treffend zusammen:

»Series regni primi Alfonsi et tertii expiravit in Rege Ferdinando, per cujus obitum vacasse coronam fuit judicatum ideoque noviter electus Johannes, in quo licet antiquum regnum continuatum fuerit cum antiquis legibus et qualitatibus, nova tamen incepit successio in nova linea« **).

Obwohl mit João I eine neue Dynastie beginnt, so gelten doch unter ihr dieselben Successionsgrundsätze unverändert fort; denn sie ruhen auf Reichsgrundgesetzen und sind von der Existenz einer bestimmten Dynastie unabhängig. In dem Testamente João's I ist der Grundsatz des Repräsentationsrechts der Linien mit voller Klarheit ausgesprochen.

Auf die glorreiche Regierung João's I (1385—1433) folgte sein ältester überlebender Sohn Duarte (1433—1438); auf Duarte folgte dessen Erstgeborner Affonso V (1438—1481); auf Affonso V abermals sein ältester überlebender Sohn João II (1481—1495), welcher ohne Hinterlassung legitimer Erben starb. Es wurde somit eine Erbfolge in der Seitenlinie nothwendig. Da der König João II nach dem Tode seines Sohnes Affonso weder eheliche Descendenten noch Geschwister hatte, so hätte nach seinem Tode abermals eine Wahl durch die Kortes eintreten müssen, da entferntere Seitenverwandte grundgesetzlich nur durch die Wahl der Stände

*) In derselben Weise begründet Joseph de Mello Freire in seiner Geschichte des portugiesischen Rechts die Rechtmässigkeit der Wahl Joãos I: »Comitiis Conimbricensibus Joannes Avisiensis magister fuit jure meritoque electus: quia scilicet Ferdinandus rex sine liberis et cognatis, qui ei possent succedere, diem obivit suum. Nam Beatrix illius filia, cum uxor Castellae regis esset, ipsa lege regni fundamentali excludebatur. Johannes et Dionysius, vel ut nothi Petri filii ex Agnete a Castro suscepti vel ut perduelles, qui cum Joanne Castellae rege et ejus parente Henrico non semel in Portugalliae fines populabundi excurrerant, non poterant ejus regni, quod tot damnis compleverant, successionem adipisci. Vacuum igitur regnum erat« etc.

**) Sousa de Macedo Lusitania liberata n. 28 p. 225.

auf den Thron gelangen konnten. Daher konnte der König João II, nach dem Tode seines einzigen legitimen Sohnes, eine Zeitlang daran denken, seinem Bastard, dem Senhor Dom Jorge, die Thronfolge zu bestimmen; vor seinem Tode änderte er jedoch seinen Entschluss und setzte seinen Vetter Dom Manuel zu seinem Erben und Nachfolger in seinem Testamente ein*).

Nach den Gesetzen von Lamego hätte Dom Manuel, welcher weder Descendent, noch Bruder des Königs, sondern nur dessen Vetter war, nicht durch blossen Anfall der Krone, sondern nur durch Wahl König werden können. Allein das Erbrecht in der königlichen Familie war bereits so erstarkt, dass jenes den Ständen vorbehaltene Wahlrecht sehr in den Hintergrund trat und Dom Manuel ohne vorhergegangene Wahl den Thron bestieg; aber alsbald wurde ein Reichstag nach Montemajor ausgeschrieben, wo ihn die Stände als König bestätigten. Auf Manuel den Grossen, unter welchem Portugal seine glorreichste Zeit erlebte, folgte sein Sohn João III, welcher eine zahlreiche Nachkommenschaft vor sich dahinsterben sah. Ihm succedirte sein Enkel Dom Sebastian (1557 bis 1578). Dom Sebastian starb unvermählt und kinderlos.

Da Sebastian auch keine Geschwister hatte, so hätte nach der Bestimmung des lamegischen Gesetzes abermals eine Wahl der Stände eintreten müssen. Diese Bestimmung war aber so obsolet geworden, dass der Letzte, der noch männlicher Seits von dem königlichen Stamme übrig war, der Grossonkel des letzten Königs, der Kardinal-Infant Henrique, succedirte, ohne dass eine Wahl der Stände vorhergegangen oder eine Bestätigung nachgefolgt wäre. Als man den greisen und kinderlosen Kardinal auf den Thron steigen sah, überliessen sich alle Fürsten und Staatsmänner Europa's der ernsten Betrachtung, dass die Thronfolge in diesem Staate einst die öffentliche Ruhe stören werde**). So geschah es auch wirklich. Von allen Seiten tauchten Bewerber auf, welche Ansprüche auf die Krone machten, deren Erledigung so bald in Aussicht stand.

---

*) Osorius de rebus gestis Emanuelis L. I p. 3 setzt hinzu: »Georgius namque Johannis filius, propterea quod nothus esset, quamvis illius mater fuisset valde nobilis, legibus et institutis regni haeres esse non poterat.

**) Schäfer B. III S. 392.